



# BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 34 / 198. Jahrgang / 2017

Amtssigniert. SID2017081093362  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Kundgemacht am 23. August 2017

## Amtlicher Teil

**Nr. 773** Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung von zwei Stellen

**Nr. 774** Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. August 2017 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Telfs anlässlich der Veranstaltung „Die Lange Nacht“ am 8. September 2017

**Nr. 775** Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

**Nr. 776** Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

**Nr. 777** Kundmachung der Landesregierung über die Auflösung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach

**Nr. 778** Kundmachung über die Auflegung eines Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Wattens und Umgebung erlassen wird

**Nr. 779** Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung, mit der ein Abschnitt des Inns zur hochwertigen Gewässerstrecke erklärt wird

**Nr. 780** Kundmachung über die Auflage des Gefahrenzonenplanes der Pitze in der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal

**Nr. 781** Kundmachung über die Auflage des Gefahrenzonenplanes der Pitze in der Gemeinde Arzl im Pitztal

**Nr. 782** Kundmachung über die Auflage des Gefahrenzonenplanes der Pitze in der Gemeinde Wenns

**Nr. 783** Kundmachung über die Auflage des Gefahrenzonenplanes der Pitze in der Gemeinde Jerzens

**Nr. 784** Direktvergabe: Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferung für die Wasserversorgungsanlage Tulenbachfassung für die Gemeinde Ladis

**Nr. 785** Direktvergabe: Durchführung von Sperrenüberprüfungen im Oberen Inntal für den Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung

**Nr. 786** Direktvergabe: Baumeisterarbeiten LWL-Leerverrohrungen für den Ausbau des Breitbandnetzes der Gemeinde Pfunds

Nr. 773 • Amt der Tiroler Landesregierung

### STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- Abteilung Bildung, pädagogische Aufsicht (Administrative Fachbearbeitung), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.733,20 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 31. August 2017 (GZ.: OrgP-70/2017/86).
- Abteilung Bodenordnung, Technisch/Naturwissenschaftliche Expertin / Technisch/Naturwissenschaftlicher Experte, 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 3.353,60 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 31. August 2017 (GZ.: OrgP-70/2017/97).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu den Stellenausschreibungen sind im Internet unter [www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen](http://www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen) zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 17. August 2017

Für die Landesregierung: Dr. Pezzei

Nr. 774 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

### VERORDNUNG

#### des Landeshauptmannes vom 11. August 2017 über die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Telfs anlässlich der Veranstaltung "Die Lange Nacht" am 8. September 2017

Aufgrund des § 4a Abs. 1 Z. 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, wird verordnet:

#### § 1

#### Öffnungszeiten

Am 8. September 2017 dürfen in der Gemeinde Telfs, eingeschränkt auf die Straßenzüge Michael-Seeber-Straße, Untermarkt, Obermarkt und Weißenbachgasse anlässlich der Veranstaltung "Die Lange Nacht" die Verkaufsstellen bis 22.00 Uhr offen gehalten werden.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter

Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 775 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-3/203-2017

### VERORDNUNG

#### des Amtes der Tiroler Landesregierung betreffend die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

#### **jugendfrei:**

„Hampstead Park – Aussicht auf Liebe“ (01:43:28 hh:mm:ss);  
„Jonas Kaufmann My Italy“ (01:43:28 hh:mm:ss);

#### **frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:**

„Bigfoot Junior (3D)“ (01:31:58 hh:mm:ss);  
„Bullyparade – Der Film“ (01:39:37 hh:mm:ss);

#### **frei ab dem vollendeten 8. Lebensjahr:**

„Tulpenfieber“ (01:45:19 hh:mm:ss);

#### **frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:**

„Barry Seal – Only in America“ (01:55:28 hh:mm:ss);  
„Jugend ohne Gott – Ein Film über die Liebe“  
(01:54:00 hh:mm:ss).

Innsbruck, 14. August 2017

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 776 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-RA-2/144-2017

### KUNDMACHUNG

#### des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung eines Filmes

Aufgrund der Gutachten der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 16. August 2017 wird nach § 2 Z. 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60/1982, nachstehender Film wie folgt bewertet:

#### **mit „besonders wertvoll“:**

„Immer noch eine unbequeme Wahrheit“,  
(Constantin, 2.685 Laufmeter).

Innsbruck, 18. August 2017

Für das Amt der Landesregierung: Mag. Salcher

Nr. 777 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-G-70918/4-2017

### KUNDMACHUNG

#### der Landesregierung vom 18. August 2017 über die Auflösung des Gemeinderates der Gemeinde Kaltenbach

Nach § 5 Abs. 1 lit. d des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 125, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2017, in Verbindung mit § 126 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2017, wird kundgemacht:

(1) Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 16. August 2017, GZ Gem-G-70918/4-2017, nach § 126 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 den Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach aufgelöst.

(2) Mit der Auflösung des Gemeinderates erlöschen die Mandate und es verlieren der Bürgermeister, die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Mitglieder der Ausschüsse ihr Amt.

(3) Zur Fortführung der Gemeindeverwaltung wird von der Landesregierung nach § 126 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 ein Amtsverwalter und zu dessen Beratung ein Beirat bestellt.

Der Landeshauptmann: Platter  
Der Landesamtsdirektor: Liener

Nr. 778 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-3-001/6/8-2017

### KUNDMACHUNG

#### über die Auflegung eines Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung, mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden des Planungsverbandes Wattens und Umgebung erlassen wird

#### Strategische Umweltprüfung

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wurde vom Land Tirol durch das Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP), LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 130/2013, umgesetzt.

Im Sinne der Bestimmung des § 2 Absatz 1 lit. a des TUP ist dieses Gesetz unter anderem auf die Erlassung und die Änderung von Plänen und Programmen anzuwenden, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist.

Gemäß § 9 Absatz 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, ist bei der Erlassung von Raumordnungsprogrammen eine Umweltprüfung nach dem TUP durchzuführen.

**Ziel des Regionalprogrammes:** Im Interesse der Sicherung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Planungsverband Westliches Mittelgebirge erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft anzustreben.

**Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Absatz 4 lit. a TUP):** Die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Wattens und Umgebung werden neu erlassen, die konkreten Abgrenzungen sind in insgesamt 6 Teilplänen enthalten.

**Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Absatz 4 lit. b TUP):** Der Entwurf der Verordnung liegt gemäß § 9 Absatz 2 TROG 2016 während zwei Monaten und zwar vom 25. August 2017 bis 25. Oktober 2017 während der Arbeitsstunden beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung, dritter Stock, Zimmer 3-065, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes (TUP), LGBl. Nr. 34/2005.

Der Entwurf der Verordnung samt maßgeblichen Unterlagen liegt weiters in den im Planungsgebiet liegenden Gemeinden zur allgemeinen Einsicht auf.

Zudem ist der Verordnungsentwurf samt Umwelt- und Erläuterungsbericht und Planunterlagen ab **25. August 2017** im Internet unter: <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/landesregierung/bau-und-raumordnungsrecht/> einzusehen.

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Innsbruck, 9. August 2017

Für die Landesregierung: Dr. Bischof

Nr. 779 • Amt der Tiroler Landesregierung • U-NSCH-2/6/20-2017

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflegung des Entwurfes**  
**einer Verordnung, mit der ein Abschnitt des Inns**  
**zur hochwertigen Gewässerstrecke erklärt wird**

Die Tiroler Landesregierung beabsichtigt, den Abschnitt des Inns von Flusskilometer 259,500 bis Flusskilometer 340,100, welcher die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 4 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2017 (TNSchG 2005), erfüllt, gemäß § 5 Abs. 3 TNSchG 2005 mit Verordnung zur hochwertigen Gewässerstrecke zu erklären.

Der Entwurf der Verordnung samt Anlage (Übersichtskarte) und die Erläuternden Bemerkungen zum Verordnungsentwurf liegen vom **24. August 2017 bis einschließlich 24. November 2017** während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften Imst, Innsbruck-Land und Schwaz sowie bei den Gemeinden Ampass, Baumkirchen, Buch in Tirol, Flauring, Fritzens, Haiming, Hall in Tirol, Hatting, Inzing, Jenbach, Kematen in Tirol, Kolsass, Mieming, Mils, Mötz, Oberhofen im Inntal, Pettnau, Pfaffenhofen, Pill, Polling in Tirol, Rietz, Rum, Schwaz, Silz, Stams, Stans, Strass im Zillertal, Telfs, Terfens, Thaur, Tulfes, Unterperfuss, Volders, Völs, Vomp, Wattens, Weer, Wiesing, Zirl und bei der Landeshauptstadt Innsbruck (Stadtmagistrat) zur allgemeinen Einsicht auf.

Unter der Adresse <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/landesregierung/umweltschutz/> stehen die Unterlagen auch im Internet zum Download zur Verfügung.

Es besteht für jedermann die Möglichkeit, **bis spätestens 24. November 2017** eine schriftliche Stellungnahme zum Verordnungsentwurf abzugeben. Schriftliche Stellungnahmen sind an die Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, oder per E-Mail an die Adresse [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at) zu richten.

Innsbruck, 17. August 2017

*Für den Landeshauptmann: Schett*

Nr. 780 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5509/57a-2017

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflage des Gefahrenzonenplanes der Pitze**  
**in der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für die Pitze liegt in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 2. Oktober 2017 in der Gemeinde St. Leonhard im Pitztal und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 18. August 2017

*Für den Landeshauptmann: Walder*

Nr. 781 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5509/57b-2017

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflage des Gefahrenzonenplanes der Pitze**  
**in der Gemeinde Arzl im Pitztal**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für die Pitze liegt in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 2. Oktober 2017 in der Gemeinde Arzl im Pitztal und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 18. August 2017

*Für den Landeshauptmann: Walder*

Nr. 782 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5509/57c-2017

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflage des Gefahrenzonenplanes der Pitze**  
**in der Gemeinde Wennis**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für die Pitze liegt in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 2. Oktober 2017 in der Gemeinde Wennis und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 18. August 2017

*Für den Landeshauptmann: Walder*

Nr. 783 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlh-5509/57d-2017

**KUNDMACHUNG**  
**über die Auflage des Gefahrenzonenplanes der Pitze**  
**in der Gemeinde Jerzens**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Gefahrenzonenplan für die Pitze liegt in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 2. Oktober 2017 in der Gemeinde Jerzens und im Baubezirksamt Imst zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Innsbruck, 18. August 2017  
Für den Landeshauptmann: Walder

Nr. 784 • Gemeinde Ladis • GZ 1736

#### DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung  
gemäß § 41a BVerG

#### Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Wasserversorgungsanlage Tullenbachfassung

**Auftraggeber:** Gemeinde Ladis, Dorfstraße 8, 6532 Ladis.

**Erfüllungsort:** Gemeinde Ladis – Obladis.

#### Leistungsumfang:

- ca. 20 lfm Wasserleitung DN 50 mm,
- ca. 1.860 lfm Wasserleitung DN 80 mm,
- ca. 40 lfm Wasserleitung DN 150 mm,
- ca. 1.900 lfm LWL-Leerschlauch DN 50 mm,
- 3 ST. Entleerungen,
- 2 ST. Be- und Entlüftungsschächte.

**Ausführungszeitraum:** Baubeginn: 18. September 2017.  
Bauende: 10. November 2017.

**Auskunftsstelle:** Ingenieurbüro Walch & Plangger, Graf 134, 6500 Landeck, Tel. +43/(0)5442/62223-10, Fax. +43/(0)544/62223-4, E-Mail: [josef@walchplangger.at](mailto:josef@walchplangger.at)

**Angebotsabgabe:** Ingenieurbüro Walch & Plangger, Graf 134, 6500 Landeck, bis **01. September 2017, 11 Uhr**.

Nach Angebotsprüfung wird mit den drei bis fünf Bestbietern eine Preisverhandlung durchgeführt.

**Vergabekriterium:** Billigstbieter.

**Angebotsunterlagen:** Die Unterlagen sind beim Ingenieurbüro Walch & Plangger, Graf 134, 6500 Landeck, ab 18. August 2017, Tel. +43/(0)5442/62223-10, Fax +43/(0)5442/62223-40, E-Mail: [josef@walchplangger.at](mailto:josef@walchplangger.at) erhältlich.

Für die Gemeinde Ladis:

Der Bürgermeister: Florian Klotz

Nr. 785 • Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung  
Gebietsbauleitung Oberes Inntal

#### DIREKTVERGABE

mit Bekanntmachung

#### Sperrenüberprüfungen Oberes Inntal

**Auftraggeber:** FTD f WLW, Gebietsbauleitung Oberes Inntal, Langgasse 88, 2. Stock, 6460 Imst.

**Bezeichnung:** Sperrenüberprüfungen Oberes Inntal.

**Beschreibung:** Durchführung von Untergrunduntersuchungen an insgesamt sieben Wildbächen an neun Sperren mittels Rotationskernbohrungen und dergleichen.

**Erfüllungsort:** Tiroler Oberland (AT33).

**Schlussstermin:** 30. August 2017.

.L-628011-7724.

Imst, 18. August 2017

Nr. 786 • Gemeinde Pfunds

#### DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

#### Baumeisterarbeiten LWL-Pfunds

**Auftraggeber:** Gemeinde Pfunds, Stuben 45, 6542 Pfunds.

**Bauvorhaben:** Ausbau des Breitbandnetzes der Gemeinde Pfunds.

**Leistungsumfang:** Durchführung Baumeisterarbeiten für LWL-Leerverrohrungen.

**Bauzeit:** Mitte September 2017 bis Herbst 2018.

**Ausschreibungsunterlagen:** Die Ausschreibungsunterlagen können ab 23. August 2017 beim Ingenieurbüro AEP – Planung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, 6130 Schwaz angefordert werden.

**Abgabeformen:** Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Baumeisterarbeiten LWL- Pfunds“ bis spätestens Freitag, den 1. September – 10.30 Uhr im Ingenieurbüro AEP – Planung und Beratung GmbH, Münchner Straße 22, 6130 Schwaz abzugeben.

Teil- und Alternativangebote sind nicht zulässig.

Pfunds, 18. August 2017

Erscheinungsort Innsbruck Österreichische Post AG  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck Info.Mail Entgelt bezahlt

DVR 0059463

**Herausgeber:** Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck